

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1 Name und Sitz

Der Gemischte Chor «Dürrgraben» Heimisbach, mit Sitz in 3453 Heimisbach, ist ein gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter Verein nach Art. 60-79 ZGB.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

¹ Den Chorgesang zu pflegen und durch Konzerte das kulturelle Leben zu bereichern, ist seine Hauptaufgabe. Daneben soll die Nachwuchsförderung, die freundschaftliche Beziehung unter den Mitgliedern und mit anderen Vereinen gepflegt werden. Der Verein engagiert sich im kulturellen Leben der Region. Er betreibt Öffentlichkeitsarbeit.

² Durch regelmässige Proben, Veranstaltungen, Teilnahme an Sängertagen, Sängerreisen und anderen geeigneten Anlässen, will der Chor den Vereinszweck erfüllen.

³ Der Verein ist Mitglied der Chorvereinigung Emme sowie des Kantonalverbandes BKGV . Durch diese Mitgliedschaft ist er automatisch dem Dachverband der Schweizer Laienchöre, der Schweizerischen Chorvereinigung, angeschossen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Beitritt und Aufnahme

¹ Aktivmitglieder

Die Aufnahme erfolgt durch den Verein, auf Antrag des Leitungsgremiums.

² Passivmitglieder

Die Aufnahme erfolgt durch die Leitungsperson. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Er tritt nach Bezahlung des Passivmitgliederbeitrages in Kraft.

³ Ehrenmitglieder

Langjährige Mitglieder, in der Regel nach 25 Jahren, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt.

Art. 4 Austritt

¹ Aktivmitglieder

Der Austritt hat durch schriftliche Mitteilung an die Leitungsperson, in der Regel auf Ende eines Vereinsjahres, zu erfolgen.

Durch Beschluss der Vereinsversammlung können Aktivmitglieder ausgeschlossen werden, die den Interessen des Vereins zuwider handeln oder ohne triftige Gründe ständig den Proben und Anlässen fernbleiben.

² Passivmitglieder

Die Passivmitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlung des Passivmitgliederbeitrages.

Art. 5 Rechte und Pflichten

¹ Aktivmitglieder sind stimmberechtigt.

- Pflichten
 - Beteiligung an musikalischer und gesellschaftlicher Tätigkeit des Vereins
 - Regelmässiger Probebesuch
 - Entschuldigung bei Abwesenheit an die Leitungsperson oder den Dirigenten / die Dirigentin
 - Teilnahme an Vereinsanlässen
 - Teilnahme an Vereinsversammlungen
 - Bezahlung des Jahresbeitrages
 - Bei längerer Abwesenheit (Weiterbildung, Mutterschaft, etc.): schriftliche Mitteilung an den Vorstand

² Passivmitglieder verpflichten sich, den jährlichen Passivmitgliederbeitrag zu entrichten. Sie sind nicht stimmberechtigt.

³ Passivehrenmitglieder geniessen an Konzerten die gleiche Besuchervergünstigung wie Passivmitglieder. Die Kombination Aktiv- und Ehrenmitglied ist möglich. Im Verein aktive Ehrenmitglieder besitzen die Rechte der Aktivmitglieder.

III. Organisation

Art. 6 Organisation

¹ Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- das Leitungsgremium
- die Revisorinnen / die Revisoren
- der Dirigent / die Dirigentin

² Das Vereinsjahr beginnt am 01. Januar und endet per 31. Dezember

Art. 7 Ordentliche Vereinsversammlung

¹ Sie ist das oberste Organ. An der ordentlichen Vereinsversammlung, die in der Regel in der ersten Hälfte des Jahres stattfindet, werden folgende Traktanden behandelt:

- Genehmigung Protokoll der letzten Vereinsversammlung
- Genehmigung Jahresbericht der Leitungsperson.
- Genehmigung Jahresrechnung
- Jahresprogramm
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl der Leitungsperson, der für die Finanzen verantwortlichen Person, der Revisorinnen / Revisoren, des Dirigenten / der Dirigentin sowie des Vizedirigenten / der Vizedirigentin
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

² Die Einladung zur ordentlichen Vereinsversammlung muss den Aktivmitgliedern sowie dem Dirigenten / der Dirigentin mindestens zwei Wochen zum Voraus unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte zugestellt werden.

³ Die ordentliche Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Aktivmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Leitungsperson durch Stichentscheid.

⁴ Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht ein Viertel der Stimmenden die schriftliche Abstimmung verlangt.

⁵ Stimmberechtigte Mitglieder können dem Vorstand schriftliche Anträge, bis sieben Tage vor der Vereinsversammlung, einreichen.

⁶ Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der Stimmenden.

Art. 8 Ausserordentliche Vereinsversammlung

¹ Die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung können das Leitungsgremium oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

² Vereinsversammlungen werden gemäss Art. 7 Abs. 2 schriftlich, unter Nennung der Traktanden, einberufen.

Art. 9 Leitungsgremium

¹ Die Leitung des Vereins wird einem Leitungsgremium übertragen. Ein Mitglied dieses Leitungsgremiums übernimmt die Vertretung des Vereins gegen aussen und stellt die Domiziladresse zur Verfügung. Amtsperioden gibt es keine. Je nach Anlass wird das Leitungsgremium entsprechend zusammengestellt. Demzufolge sind folgende Funktionen namentlich zu besetzen:

- Leitung des Gremiums
- Verantwortliches Mitglied für die finanziellen Belange und die Rechnungslegung
- 2 Revisoren / Revisorinnen

Die weiteren Mitglieder des Leitungsgremiums verpflichten sich jeweils temporär für einen bestimmten Anlass. Die Anzahl dieser zusätzlichen Mitglieder kann je nach Anlass variieren. Vor einem Anlass werden an der ersten Sitzung die Aufgaben verteilt.

² Das Leitungsgremium konstituiert sich, mit Ausnahme der Leitungsperson, welche durch die Vereinsversammlung gewählt wird selbst.

³ Das Leitungsgremium erledigt alle Geschäfte, die nicht durch spezielle Bestimmungen der ordentlichen Vereinsversammlung vorbehalten sind. Dieses überwacht den Vollzug der Statuten, Reglemente und Verordnungen.

⁴ Die rechtsverbindliche Unterschrift führt bei Verhinderung der Leitungsperson ein Vereinsmitglied.

⁵ Beschlussfähigkeit Leitungsgremium: Das Leitungsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des aktuellen Gremiums anwesend sind.

⁶ Das Leitungsgremium entsendet die Delegierten für die Teilnahme an Versammlungen der Regional- und Kantonalverbände.

Art. 10 Wahlturnus

Die Leitungsperson und die verantwortliche Person für die Finanzen, sowie die Revisorinnen und die Revisoren werden auf unbestimmte Zeit gewählt. Neuwahlen sind erst erforderlich, wenn eine dieser Personen demissioniert oder aus anderen Gründen sein Amt nicht mehr ausführen kann.

Art. 11 Revision

¹ Die Kontrolle der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Personen. Sie haben das Recht, jederzeit in die Rechnung und Kasse Einsicht zu nehmen. Sie prüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins und erstatten zu handen der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht.

² Die Amtsdauer ist, in Übereinstimmung mit dem Art. 10 unbestimmt und wird erst durch die Demission der betreffenden Revisorin / Revisors beendet.

IV. Musikalisches und Öffentlichkeitsarbeit

Art. 12 Musikalische Leitung (Dirigent / Dirigentin)

¹ Die musikalische Leitung ist dem Dirigenten oder der Dirigentin übertragen. Die Wahl erfolgt durch die Vereinsversammlung alle 2 Jahre.

² Der Vizedirigent oder die Vizedirigentin vertritt den Dirigenten oder die Dirigentin bei Abwesenheit und führt die Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Art. 13 Musikalische Belange

¹ Für die Vorbereitung musikalischer Programme, zur Anschaffung von Musikalien und der Behandlung musikalischer Fragen ist der Dirigent / die Dirigentin zuständig.

² Bei der Programmauswahl hat das Leitungsgremium beratende Funktion. Die Entscheidungskompetenz liegt beim Dirigenten / bei der Dirigentin.

Art. 14 Öffentlichkeitsarbeit

¹ Die Leitungsperson ist für den Schutz und die Förderung des Images des Chors verantwortlich und vertritt den Verein gegen aussen. Die Leitungsperson kann diese Aufgabe delegieren.

² PR- und Sponsoring Aktivitäten sind durch die Leitungsperson zu koordinieren.

V. Finanzen

Art. 15 Finanzierung

¹ Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern
- Ertrag von Veranstaltungen
- Sponsoringbeiträge
- Spenden und Zuwendungen
- Gemeindebeitrag
- Ertrag des Vereinsvermögens

² Die Beiträge der Aktivmitglieder sowie die Mindestbeiträge der Passivmitglieder werden jeweils an der Vereinsversammlung festgelegt.

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 17 Gemeinnützigkeit

¹ Der Verein ist gemeinnützig. Alle Tätigkeiten, mit Ausnahme des Dirigenten / der Dirigentin (Spesen), werden ehrenamtlich ausgeführt. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke.

² Auf Antrag des Vorstandes kann die Vereinsversammlung beschliessen, Spesen und/oder Sitzungsgelder zu entrichten.

VI. Archiv

Art. 18 Vereinsarchiv

Für die ordnungsgemässe Aufbewahrung der Vereinsakten ist ein Archiv zu führen. Die Leitungsperson kann das Archiv selbst führen oder ein Mitglied des Chors bestimmen.

VII. Auflösung des Vereins

Art. 19 Auflösung

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Vereinsversammlungsbeschluss erfolgen. Vier Fünftel der Aktivmitglieder müssen diesem Beschluss zustimmen.

² Das verbleibende Vereinsvermögen kann nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Es wird dem Gemeinderat, gemäss der Vereinbarung vom 13. April 1937, zur Verwahrung abgegeben, unter der Bedingung, das Kapital einem neuen, gleichartigen Gesangsverein als Starthilfe zu übergeben.

VIII. Schlussbestimmungen

Vorliegende Statuten ersetzen diese vom 05. Oktober 2018 und alle bisherigen in diese Richtung gefassten Beschlüsse und treten, nach Annahme durch die Hauptversammlung sofort in Kraft.

Gemischter Chor "Dürrgraben" Heimisbach

Heimisbach, 04. April 2025

Rechtskräftige Unterschriften

Die Leitungsperson: Christian Gartmann



Die Finanzverantwortliche : Nicole Kuhn

